

EV.-LUTH. MISSIONSWERK IN NIEDERSACHSEN

Stiftung privaten Rechts

Georg-Haccius-Straße 9 • 29320 Hermannsburg • Telefon 05052 69-0

Regelungen für das Freiwilligenprogramm des ELM (für Entsendungen über das weltwärts-Programm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, BMZ)

- 1** Der Freiwilligendienst, gefördert über das weltwärts-Programm, ist ein entwicklungspolitischer Lern- und Hilfsdienst, der die Möglichkeit zur Begegnung, zum interkulturellen Austausch, zum globalen Lernen sowie der Förderung des entwicklungspolitischen und gesellschaftlichen Engagements bietet. Das ELM vermittelt im Rahmen der Möglichkeiten der ausländischen Partner und des eigenen Wirtschaftsplanes Freiwilligeneinsätze von grundsätzlich 12 Monaten Dauer. Dieser Dienst richtet sich nach den Richtlinien des weltwärts-Programms des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und kann gleichzeitig als „Anderer Dienst im Ausland“ gem. § 14 b ZDG abgeleistet werden.
- 2 Richtlinien zur Aufnahme in das Programm**
 - 2.1 Der Bewerber/die Bewerberin muss zum Zeitpunkt der Entsendung mindestens 18 Jahre alt sein und über einen Hauptschul- oder Realschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder vergleichbaren Erfahrungen verfügen oder die Fachhochschulreife bzw. Allgemeine Hochschulreife abgeschlossen haben.
 - 2.2 Das ELM lädt geeignete Bewerber/Bewerberinnen i.d. Regel zu einem Informations- und Bewerbungswochenende ein, wenn aufgrund der vorhandenen Bewerbungsunterlagen der Eindruck entsteht, dass die Vermittlung eines Einsatzes durch das ELM vertretbar ist. Die Teilnahme an einem Informations- und Bewerbungswochenende ist für den Bewerber/die Bewerberin Pflicht, alternative Bewerbungsformen sind nur in Ausnahmefällen möglich.
 - 2.3 Der Bewerber/die Bewerberin trägt seine/ihre Reisekosten selbst und beteiligt sich mit einem Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 EUR.
An dem Vorstellungsgespräch während des Informations- und Bewerbungswochenendes nehmen neben den zuständigen Referentinnen/Referenten in der Regel die/der Direktorin/Direktor oder ein/eine von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/Vertreterin teil. Andere Referentinnen/Referenten können hinzugezogen werden.
 - 2.4 Die Entscheidung über die Vermittlung eines Einsatzes trifft der Missionsvorstand.

3 Leistungen des ELM an den Freiwilligen/die Freiwillige

Durch die Vermittlung wird kein Arbeitsverhältnis mit dem ELM begründet. Für aufgenommene Freiwillige trägt das ELM folgende Kosten und Leistungen:

- 3.1 Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel max. 2. Klasse/ Economy) vom Wohnsitz in Deutschland zur Einsatzstelle im Ausland und zurück in voller Höhe. Die Buchung der Flüge erfolgt durch das ELM.
- 3.2 Kosten für die Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung (einschließlich der gesetzlichen Unfallversicherung soweit vorgeschrieben; für die Zeit der zum Freiwilligendienst dazugehörigen Seminare in Deutschland nur Haftpflicht und Unfallversicherung). Die Versicherungen werden über das ELM abgeschlossen. Für die Aufrechterhaltung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes in Deutschland sind die Freiwilligen selbst verantwortlich.
- 3.3 Ein monatliches Taschengeld in Höhe von bis zu 100,00 EUR bzw. für Indien 50 Euro.
- 3.4 Kosten, einschließlich der Reisekosten, die mit der Teilnahme an Vorbereitungs-, Zwischen- und Auswertungsseminaren verbunden sind.
- 3.5 Freie Unterkunft und Verpflegung. Diese werden entweder vom ELM direkt oder nach Absprache mit den Partnern im Einsatzland von diesen erbracht.
- 3.6 Versand und Kosten von jährlich bis zu 4 Rundbriefen an die Förderer.
- 3.7 ggf. Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Einsatzstelle und zurück.

4 Maßnahmen des/der Freiwilligen vor der Ausreise

- 4.1 Der/die Freiwillige ist verpflichtet, dem ELM vor Ausreise ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis obliegen dem/der Freiwilligen.
- 4.2 Der/die Freiwillige ist verpflichtet, sich vor der Ausreise eine Tropentauglichkeitsuntersuchung (G35) zu unterziehen. Das vom ELM ausgeteilte Formular zur Bescheinigung muss im Original bei den Referenten/innen des ELM eingereicht werden. Nur wenn eine ärztlich bescheinigte Tropentauglichkeit vorliegt, kann der/die Freiwillige vom ELM entsendet werden. Die Kosten für die Untersuchung vor der Ausreise werden gemäß den weltwärts-Richtlinien bis zu einer Höhe von 201,11€ an den/die Freiwillige/n erstattet. Eine Erstattung von höheren Kosten ist nur mit entsprechender schriftlicher Begründung über die Notwendigkeit durch den/die Arzt/Ärztin möglich. Vom ELM werden ebenfalls Impfkosten erstattet, die vom Auswärtigen Amt als Pflichtimpfungen (ggf. auch als empfohlene Impfungen) für das jeweilige Land angegeben sind, sofern diese Kosten nicht von der Krankenkasse der/des Freiwilligen übernommen werden. Dafür muss ein schriftlicher Ablehnungsbescheid der Krankenkasse der Rechnung

beigefügt sein.

- 4.3 Der/die Freiwillige wird gebeten, vor der Ausreise einen Kreis von etwa zehn Fördernden für das Freiwilligenprogramm aufzubauen. Wir empfehlen einen monatlichen Förderbetrag von mindestens 15,00 EUR pro Förderer/Förderin für die Dauer des Einsatzes. Dieser Betrag dient als Spende für das Freiwilligenprogramm und wird an das ELM geleistet. Der Aufbau eines Förderkreises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Freiwilligenprogramm.
- 4.4 Der/die Freiwillige muss ein für das jeweilige Land vorgesehenes Visum für einen Freiwilligendienst beantragen. Das ELM informiert und berät die Freiwilligen in dieser Angelegenheit. Kosten für das Visum und dafür notwendige Unterlagen und ggf. Kosten für die Anreise zur Botschaft trägt der/die Freiwillige. Kosten, die im Rahmen von vorgeschriebenen Gesundheitsmaßnahmen (z.B. Impfkosten) für das Visum anfallen, erstattet das ELM, sofern diese Kosten nicht von der Krankenkasse des Freiwilligen übernommen werden. Ein entsprechender Ablehnungsbescheid ist dafür beim ELM einzureichen.
- 4.5 Der/die Freiwillige ist verpflichtet, sich in der Deutschenliste ELEFAND des Auswärtigen Amtes zu registrieren und die Kontaktdaten für Notfälle stets aktuell zu halten. Ein Merkblatt zur Registrierung wird vor der Ausreise vom ELM ausgehändigt.

5 Teilnahme an Seminaren

- 5.1 Zur Vorbereitung des Einsatzes nimmt der/die Freiwillige an mindestens 14 Seminartagen in Deutschland teil. In dieser Zeit erhält er/sie eine Einführung u. a. in
 - Auftrag, Arbeit und Struktur des ELM und seiner Partnerkirchen,
 - Situation in seinem/ihrem Einsatzland sowie Informationen über die Einsatzstelle,
 - Fragen des globalen und interkulturellen Lernens (inkl. der interkulturellen Kommunikation, Cross Culture Training, etc.),
 - entwicklungspolitischen Themen und der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit,
 - Konflikt- und Krisenmanagement.Diese Einführung übernehmen die Referentinnen/Referenten des Freiwilligenprogramms in Zusammenarbeit mit weiteren Referentinnen/Referenten des ELM und/oder externen Referentinnen/Referenten. Die Teilnahme am Vorbereitungsseminar ist verpflichtend.
- 5.2 Bei einem Freiwilligendienst von 12 Monaten nimmt der/die Freiwillige zur Zwischenreflexion in der Regel nach sechs Monaten nach Ankunft im Gastland an einem mindestens fünftägigen Zwischenseminar teil. Die Freiwilligen in Indien, deren Freiwilligendienst 6 Monate dauert, nehmen an einem Zwischenseminar in der Regel nach drei Monaten teil.¹

¹ Im Falle eines 12monatigen Freiwilligendienstes in Indien nimmt der/die Freiwillige an dem Zwischenseminar nach drei UND sechs Monaten teil.

Die Teilnahme am Zwischenseminar ist verpflichtend. Zur Teilnahme am Zwischenseminar ist kein Urlaub zu nehmen.

- 5.3 Zur Auswertung des Einsatzes ist der/die Freiwillige verpflichtet, an einem fünftägigen Auswertungsseminar teilzunehmen. Die Freiwilligen, deren Freiwilligendienst sechs Monate dauert, nehmen an einem länderspezifischen Auswertungsseminar im Zeitraum von zwei Monaten nach der Rückkehr nach Deutschland und an drei Tagen des Auswertungsseminars der Freiwilligen, deren Freiwilligen-Einsatz zwölf Monate gedauert hat, teil.
- 5.4 Nach dem Freiwilligen-Einsatz erwartet das ELM von der/dem Freiwilligen ein weiteres Engagement in Kirche und Gesellschaft.

6 Richtlinien während des Einsatzes

- 6.1 Der/die Freiwillige verpflichtet sich im Rahmen des Einsatzes nur Spenden für das ELM- Freiwilligenprogramm zu sammeln. Spendenwerbung in Deutschland für die Arbeit der Einsatzstelle ist mit dem ELM abzusprechen. Spendenwerbung im Gastland für die Arbeit der Einsatzstelle ist mit der Einsatzstelle abzusprechen.
- 6.2 Der/die Freiwillige verpflichtet sich, über alle dienstlichen Angelegenheiten und Vorgänge, auch aus den Gastkirchen, von denen er/sie Kenntnis erhält, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese Verpflichtung auch nach Ablauf des Einsatzes weiterhin zu beachten. Die Vertraulichkeit ist insbesondere auch bei Rundbriefen, in Blogs und sozialen Netzwerken sowie bei sonstiger Korrespondenz mit Dritten zu beachten.
- 6.3 Der/die Freiwillige stimmt zu, ggf. Besuch aus Deutschland ausschließlich nach dem Zwischenseminar (in Indien: im zweiten Kalenderjahr des Einsatzes) einzuladen oder zu empfangen. Ausnahmen sind mit den verantwortlichen Referentinnen/Referenten im ELM abzusprechen.
- 6.4 Ein Deutschlandaufenthalt während des Auslandseinsatzes ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind mit den verantwortlichen Referentinnen/Referenten im ELM abzusprechen.
- 6.5 Urlaubsreisen in andere Länder als das Aufnahmeland müssen rechtzeitig mit dem ELM abgesprochen werden.
- 6.6 Der/die Freiwillige verpflichtet sich, nicht in Länder, Regionen oder Provinzen zu reisen, für die eine Reisewarnung oder eine darüber hinaus gehende Sperrung vom Auswärtigen Amt ausgesprochen wurde. Der/die Freiwillige prüft vor Reisebeginn in ein anderes Land, die entsprechenden Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes.
- 6.7 Der/die Freiwillige verfasst während des Einsatzes mindestens drei Rundbriefe (Freiwilligen in Indien, deren Freiwilligendienst sechs Monate dauert: zwei Rundbriefe), die vom ELM an die Fördernden versandt werden. Das ELM nutzt diese Rundbriefe oder Teile daraus auch für die Information über seine Arbeit gegenüber Interessierten außerhalb der jeweiligen För-

derkreise und seiner Öffentlichkeitsarbeit.

- 6.8 Dem ELM ist von dem/der Freiwilligen ein Abschlussbericht in schriftlicher Form über die im Ausland verbrachte Zeit bis zur Rückreise vorzulegen. Ggf. fordert weltwärts diesen Abschlussbericht an. Darüber hinaus verfasst der/die Freiwillige einen weiteren Auswertungsbericht innerhalb von zwei Monaten nach der Rückreise.
- 6.9 Ein Wechsel der zugewiesenen Einsatzstelle ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen sind nur zulässig nach Absprache mit den verantwortlichen Partnern im Ausland und dem ELM. Das ELM stimmt das Vorgehen mit dem BMZ ab.
- 6.10 Der Freiwilligendienst im Sinne dieser Ordnung gilt nur dann als durchgeführt, wenn er volle zwölf Monate (sechs Monate für Indien) umfasst und an dem Auswertungsseminar teilgenommen wurde. Sollte der Freiwilligendienst abgebrochen werden, gilt der Freiwilligendienst im Sinne dieser Ordnung als durchgeführt, wenn er mind. sechs Monaten gedauert hat und mindestens ein abschließendes Auswertungsgespräch stattgefunden hat.

7 Storno- und Abbruchregelungen

- 7.1 Die/der Freiwillige verpflichtet sich durch Abschluss des Freiwilligenvertrages, den weltwärts-Dienst bis zum vertraglich vereinbarten Ende durchzuführen. Ein Abbruch soll nur stattfinden, nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (ggf. Anpassung der Arbeitsaufgaben, Wechsel der Unterkunft, Projektwechsel, Wechsel zu einer anderen Partnerorganisation etc.). Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund möglich.
- 7.2 Sollte der/die Freiwillige überlegen, den Freiwilligendienst abubrechen, bezieht er/sie die Partnerorganisation und das ELM in die Überlegung ein und sucht gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten, einen Abbruch zu vermeiden.
- 7.3 Ein Abbruch erfordert eine besondere Begleitung der/des Freiwilligen durch die Mentorinnen und Mentoren und die Partnerorganisation und des ELM sowie eine gemeinsame Reflektion und Aufbereitung nach der Rückkehr. Auch wenn die/der Freiwillige den Freiwilligendienst abgebrochen hat, nimmt sie/er grundsätzlich an den geplanten Rückkehrseminaren teil. Das Rückkehrseminar kann ggf. in angepasster Form stattfinden.
- 7.4 Das Einstellen der vertragsgemäßen Tätigkeit in der Einsatzstelle stellt den Zeitpunkt des Abbruchs dar. Die/der Freiwillige verpflichtet sich, das Gastland innerhalb von zwei Wochen nach dem Abbruch zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren. Das ELM organisiert die Abwicklung (Abstimmung mit Partnerorganisation, Organisation des Rückflugs etc.).
- 7.5 Wird der Freiwilligendienst aufgrund eines Pflichtverstoßes der/des Freiwilligen abgebrochen, den die/der Freiwillige zu vertreten hat, so ist die/der Freiwillige verpflichtet, dem ELM folgende Kosten zu erstatten:
 - Rückreisekosten

- Kosten der Unterkunft der/des Freiwilligen, einschließlich Nebenkosten ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zum Ende der Vertragslaufzeit, sofern das ELM diese Kosten zu tragen hat.
- Kosten der Verpflegung ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zur Ankunft in Deutschland

Als Pflichtverstoß kommen nur solche Umstände in Betracht, die eine Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des §626 BGB rechtfertigen würden.

- 7.6 Das ELM kann in begründeten Einzelfällen von der Kostenrückforderung absehen.
- 7.7 Das ELM informiert die Koordinierungsstelle weltwärts über - anstehende - Abbrüche (insbesondere Gründe und Verantwortlichkeit für den Abbruch, Höhe der Kosten des Freiwilligendienstes, ggf. Kostenrückforderungen gegenüber dem/der Freiwilligen).
- 7.8 Das ELM behält sich vor, den Freiwilligendienst abubrechen, wenn dies, bedingt durch höhere Gewalt (z.B. zum Schutz der/des Freiwilligen), unvorhergesehene äußere Umstände, den Wunsch der Partnerorganisation oder gegen Verstöße gegen diese Vereinbarung unumgänglich wird.

8 Datenschutz

- 8.1 Die personenbezogenen Daten der/des Freiwilligen werden vom ELM elektronisch verarbeitet, soweit dies für die Durchführung des Freiwilligendienstes notwendig ist.

Das ELM ist berechtigt, Daten an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE), die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (EZE), das Bundesministerium für Entwicklung und wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) und an die Engagement Global gGmbH und durch diese an andere Stellen weiterzugeben. Zu letzteren zählen Strukturen, die direkt mit der Durchführung von weltwärts betraut sind, das BMZ sowie weitere staatliche Stellen. Die Datenweitergabe dient der ordnungsgemäßen Abwicklung und Abrechnung der bewilligten Maßnahme, der Sicherheit der Freiwilligen im Gastland, der Berichterstattung gegenüber verschiedenen Dienststellen des Bundes sowie ggf. zur Einladung der Freiwilligen zu Veranstaltungen im Rahmen des weltwärts-Programms.

Soweit für die Wahrnehmung von (Teil-)Aufgaben des ELM Dienstleister in Anspruch genommen werden, verpflichtet das ELM diese über eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Darüber hinaus werden die Daten des/der Freiwilligen nicht an andere Personen oder Stellen weitergegeben, es sei denn sie haben hierzu eingewilligt.

Fotos, Bild- und Tonaufnahmen von Freiwilligen, die im Rahmen des Freiwilligendienstes entstanden sind, werden nur mit deren Zustimmung

genutzt und veröffentlicht, soweit eine Einwilligung gemäß KunstUrhG erforderlich ist.

9 Anerkennung durch den Freiwilligen/die Freiwillige

Die Geltung dieser Ordnung ist von dem/der Freiwilligen schriftlich anzuerkennen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

10 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 25.06.2019 in Kraft und gelten für alle Einsätze, die nach diesem Termin vereinbart werden.